

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0247-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13918/J-NR/2017 betreffend Kleinschulen, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juli 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 9:

- *Welche Bedeutung messen Sie den Kleinschulen bei?*
- *Welche Maßnahmen zur Erhaltung der Kleinschulen haben sie ergriffen bzw. werden Sie ergreifen?*
- *Wie viele Kleinschulen sind in den Jahren 2007 bis 2016 und heuer bundesweit geschlossen worden (mit der Bitte um Bekanntgabe, wie viele es in den einzelnen Bundesländern sind)?*
- *Wie viele Kleinschulen gibt es derzeit bundesweit noch (mit der Bitte um Bekanntgabe, wie viele es in den einzelnen Bundesländern noch sind)?*
- *Sollen weitere Kleinschulen geschlossen werden?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Können Kleinschulstandorte durch Schulcluster abgesichert werden?*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend ist festzuhalten, dass der Begriff „Kleinschulen“ keiner (schulgesetzlichen) Legaldefinition oder anderen klaren begrifflichen Festlegungen entspricht, sodass mangels klarer Definition im Grunde eine Beantwortung nicht möglich ist.

Es ist weiters zu bemerken, dass sich Fragen der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen, darunter die im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage genannten Volksschulen, nach Maßgabe jeweiliger landesrechtlicher Vorschriften richten, im Wesentlichen von den landesausführungsgesetzlich definierten Schülerinnen- und Schülerzahlen abhängen, und in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes fallen. Auf die diesbezügliche Kompetenz der Länder in Fragen der äußeren Organisation von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und im Hinblick auf die (künftige) Entscheidung zur Auflassung bzw. Begründung von Schulstandorten im Pflichtschulbereich darf daher verwiesen werden.

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz legt in § 2 hinsichtlich des Bestandes von Volksschulen den Rahmen für Anzahl und Orte - auch unter Bedachtnahme auf einen

„zumutbaren Schulweg“ - als Verpflichtung an den Landesausführungsgesetzgeber für den Schulbesuch schulpflichtiger Kinder fest, wobei im Zusammenhang mit § 8 leg.cit. eine diesbezügliche Konkretisierung hinsichtlich der jeweiligen Volksschulstandorte ebenfalls in die Verantwortung der Landesausführungsgesetzgebung und Landesvollziehung fällt.

Zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerinnen- und Schülerzahlen (und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen) entsteht, stellt der Bund zusätzlich zur Abgeltung des Aktivitätsaufwandes für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen jährlich einen diesbezüglichen Kostenersatz von EUR 25 Mio. zur Verfügung (§ 4 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2017).

Schon derzeit ist die Führung von Klassen von Volksschulen, die einer anderen allgemein bildenden Pflichtschule angeschlossen sind, oder die Führung von Expositurklassen, die einer selbständigen Volksschule zugeordnet sind, grundsatzgesetzlich möglich. Damit sind dem jeweiligen Landesausführungsgesetzgeber bzw. dem Schulerhalter öffentlicher Pflichtschulen weitgehende Gestaltungsfreiheiten eröffnet (§ 12 Abs. 2a SchOG - Novelle BGBl. I Nr. 116/2008).

Zudem kann im Pflichtschulbereich die Leiterin oder der Leiter einer Schule aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer allgemein bildender Pflichtschulen betraut werden. Insofern wird der Landesvollziehung die Zusammenführung allgemein bildender Pflichtschulen unter eine gemeinsame Leitung ermöglicht (§ 27 Abs. 2 LDG 1984 idF Novelle BGBl. I Nr. 140/2013).

Wie bereits vorstehend bemerkt, wird auf die Vollzugskompetenz der Länder in Fragen der äußeren Organisation von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und im Hinblick auf die (künftige) Entscheidung zur Auflassung bzw. Begründung von Schulstandorten im Pflichtschulbereich verwiesen. Am diesbezüglichen Vollzugskompetenzbereich der Länder wird auch die durch das Bildungsreformgesetz 2017 geschaffene Möglichkeit der Schulclusterbildung, für den Pflichtschulbereich wird auf § 5a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes idF. des Bildungsreformgesetzes 2017 (Artikel 11) hingewiesen, nichts ändern. Durch die genannte Schulclusterbildung für den Pflichtschulbereich gemäß § 5a leg.cit. wird nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Umsetzung allerdings die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen.

Wien, 7. September 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.



